

Sonnabends, den 14. Februarius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen zc. zc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



7.

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefühet diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommene Fremden zc. zc. Zuletzt findet sich die Bier, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktständigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Pinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Geld wenigere Zeit wird allhier in einem vornehmen Hause vermisst, eine silberne Gabel mit drey Zähen, Stettiner Probe, und drey und ein halb Loth schwer, ein silberner Becher, inwendig verguldet, a 14 Loth, von der Königsbergischen Probe in Preussen, und eine dergleichen Thee-Dose, mit Deckel, und an denen vier Ecken höhl ausgearbeitet, Frankfurter Probe, so unter den Deckel beständig, a 9 Loth. Ferner zwey Stück feine Damastne gestümpfte Servietten, v. S. mit schwarzer Seide gezeichnet, ein Stück dergleichen, Stern-Muster, und mit dem gezogenen Rahmen in allen vier Ecken gezeichnet, auch ein Stück dergleichen, Gaze-Muster, mit dem gezogenen Rahmen v. S. O. gezeichnet; Alle diese Stücke sind eing
naq

nach dem andern, und nur an diesen Tagen, Luth nach einander, entwendet worden: Man hat noch bis dato auf den Thäter keinen hinlänglichen Verdacht; Inzwischen aber wird solches dem Publico hiemit besandt gemacht, und jedermänniglich, besonders die Herren Gold- und Silber-Arbeiter, Juden, auch wer sonst dergleichen Sachen etwa zum Kauf angetroffen werden, ersucht, s-ferne obbeschriebene Sachen vorzuzommen sollen, nicht nur die Stücke an sich zu nehmen, sondern auch, dem Diebstahler anzuhalten, und davon bey altherrlichen Gengs-Hof-Richte, gefällige Anzeig zu thun. Es wird dergleichen ein hinlänglicher raisonabler Recompensz versprochen, und soll auch dess-n Rahme, so davon Nachricht ertheilen möchte, auf Verlangen verschwiegen werden. Stettin den 12ten Februarii 1750.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Laurischen Erben, sind zu ihrer desto besser Auseinandersetzung erkennet, das von ihnen selbigen Eltern ererbte Haus, in Fort-Preussen, die Stadt Solberg genant, desgleichen allerley nutzbare Weables, als Kupfer, Zinn, Messing, Uhren, Betten, Leinen, Kleider, Gläser, Spiexol, ausgelegte Spinde, Kuffage von Stups, und Porcellain-Puppen, Tische, Stühle, Bettstellen, Kisten und Kassen, per modum auctionis an den Meistbietenden zu verkaufen; Die Herren Liebhaber werden also belieben, den 23ten Februarii, als des Montags, Morgens halb 9 Uhr, und Nachmittags halb 2 Uhr, in der Deutler-Strasse, in ihrem Hause, sich einzufinden, und das Erhandelt gegen contante Bezahlung erhalten.

Der dem Kaufmann Vos, sind aufs neue frische Cassanen angetommen, und sind bey demselben für 2 Gr. 6 Pf. das Pfund zu haben.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als in ultimo Termino Licitations, wegen des in denen Königlichen Aemtern Neu-Stettin und Puchitz vorrätzig stehenden Eichen Holztes, nemlich im erstern 174 Bruch, und im letztern 273, und ein Achel, und in Summa 447, und ein Achel Gengen, sich kein annehmlicher Käufer gefunden, wescher darauf gebothen, und dannenhero wegen Delectation dessen eine anderweste Licitacion anzuordnen, nöthig erachtet worden, weshalb Termino Licitations auf den 20ten Februarii, 11ten und 12ten Martii s. c. anberahmet; So wird solches hiedurch jedermänniglich, absonderlich denen Kaufleuten zu Solberg hiedurch zu wissen getruet, und können diejenigen, welche resolviert sind, dieses Gengs-Holz zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino, Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hies selbst melden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gemärtigen, das das Holz plus licitanti zugeschlagen, auch ein Contract dardier ertheilt werden solle. Datum Stettin den 21ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als auf der Mahlung in der Schwidte bey Gühlow, 1198 Stck Eichen, von allerhand Gattung fürs-handen sind, woraus von allen Arten Saßs-Holz zu arbeiten steht, und denn wegen deren Verkaufung eine Licitation ang-ordnet, und Termino Licitations auf den 16ten, 21ten und 28ten hujus anberahmet worden; So wird solches hiedurch jedermänniglich, und in specie denen mit Holzhandelnden Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und selbige eingeladen, besonders in ultimo Termino Vormittags auf der Königl. Preussischen Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, ihren Voth darauf zu thun, in Dandlung zu treten, und zu gemärtigen, das dem Meistbietenden diese Eiden gegen bare Bezahlung zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilt werden soll. Datum Stettin den 9ten Febr. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da wir nöthig gefunden, eine nochmalige Licitation zu Verkaufung der Alt-Warischen Wäld-Mühle vorzunehmen, und hiezu Termin auf den 14ten und 28ten Februarii, und 14ten Martii s. präts alret werden; So können dergleiche, so diese Mühle zu erhandeln willens seyn, sodann auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich einkfinden ihren Voth ad Protocolum geben, und gemärtigen, das selbige dem Meistbietenden addicirt werden solle. Datum Stettin den 12ten Februarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden Wir Kriegerich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Pall. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Högen denenjenigen, welche des Domainen-Raths Hainrich zugehöriges Gut teutschen Plawow erkaufen wollen, hiedurch zu wissen, was gestalt da die Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin den Uns angezeiget, wie das gedachter Hainrich nicht allein unserer Rentey einige Rente-Geställe restire, sondern auch noch viele andere Königliche Gelder zu berechnen hätte, und ohne Veranschaffung seiner Habelsartikeln nicht bezahlen könnte, als bey Unserm Hof-Richterkhalb am Subhastacion solchen Guttes Anordnung geschehen. Wir zu dem Ende auch zwar untern 17ten Septemb. a. p. gewöhnliche Subhastations-Patente expedirten lassen, weil aber in Termino Licitations sich kein annehmlicher Käufer gemeldet, Wir deswegen anderwestige Subhastations-Patente zu expediren allerrundigst verordnet haben. Wir subhastiren und stellen demnach nachwöhlen zu jedermanns freien Kauf, obgedachtz Gut teutschen Plawow, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon eine cop-pliche Abschrift sub A. befindet

bezüglich, auf 2012 Rthlr. 4 Gr. zu stehen gekommen, rüfen und laden auch diejenigen, welche dieses Guth erkaufen wollen, hiemit auf den 20ten Februaril, 20ten Martii und 20ten April, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angelegten Terminis erscheinen, und auf solches Guth gewöhnlicher Maßen bieten, und gemächtig, daß im letztern Termino dasselbe dem Meistbietenden zu geschlagen, und nachmahls dagegen niemand weiter gehöret werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft deßo besser gesehe, so soll solches nicht allein hier, zu Eßlin, Stolpe und Solms, we abermalen affigiret, sondern auch nach dem obentlichen Formular denen Intelligens Titulin inseriret werden. Eßlin den 21ten Januaril 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wie Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cammierer und Churfürst ic. ic. Fügen hiemit denenjenigen, welche des Müller Kämpfen Mühle bey Carlin zu erkaufen Belieben haben möchten, hiedurch zu wissen, was gestalt auf Anhalten des Majors von Damis wegen solcher Mühle, welche nach der aufgenommenen, und in copirlicher Abschrift hiedes gestigten Lore auf 160 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. zu stehen gekommen, gewöhnliche Subhastations-Patente erkannt, und damit solche zu eines jeden Notiz deßo besser gesehen, alhier zu Eßlin, und den zu Welsard und Cörlin, zu affigiren verordnet worden. Die subhastirten Lore beschrieben, für die 160 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. citiren und laden auch diejenigen, so die Mühle zu erkaufen Belieben haben möchten, auf den 27ten Februaril, 2ten April, und 6ten May, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder zu gemächtig haben, daß in letztern Termino diese Mühle dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls weiter niemand dagegen gehöret werden soll. Signaturum Eßlin den 28ten Januaril 1750.

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Wie Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cammierer und Churfürst ic. ic. Fügen allen denenjenigen, welche des Notarii und Procuratoris, Johann Ernst Witten, auf der hiesigen Berg-Strasse belegenens Haus, zu erkaufen Belieben haben möchten, hiemit zu wissen, was gestalt gedachtes Haus, nicht dem dahinten belegenens Gärtchen, auf Anhalten des Hof-Gelehrts-Secretarii Rieffelshs, deßo der deshalb aufgenommenen, und in copirlicher Abschrift hiedes gestigten Lore auf 767 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. ästimiret, und da wegen der vom Kläger aufgelegten Forderung, vom Debitore nicht Befriedigung erfolget, von ihm, dessen Subhastation zu veranlassen, alshiermit thänlich begehren worden. Wenn wir nun diesem Suchen halt geben, so subhastiren und stellen wir obgedachtes Haus, wie solches in der aufgenommenen Lore beschrieben, und auf 767 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. ästimiret, zu jedermanns feilen Kauf, citiren und laden auch diejenigen, welche solches zu erkaufen Belieben haben möchten, auf den 27ten Februaril, 2ten April, und 11ten May c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, und den Kauf schliessen, oder zu gemächtig haben, daß das Haus in letztern Termino dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dazogen gehöret werden soll; Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft deßo besser gesehen möge, soll dieses Subhastations-Patent alhier zu Eßlin, und dann zu Colberg und Schlawe gewöhnlicher Maßen affigiret werden. Signaturum Eßlin den 21ten Januar. 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es haben Friedrich Wilhelm von der Osten, auf Gehalts-Vormünder oburgens ac alienum ihres Pflegsbescheinen Anteil Gütcher zu Bollenburg, Besseldorf und Justin im Herschlichen Kreis, zu veräußern sich nöthigset gesehen, wes falls sie nicht allein bey dem Königl. Regierung die Subhastation gesucht, und selbiges hat per Proclama, so zu Steetin, Cörlin und Gressenberg affigiret, zum eigentlich feilen Kauf gesehet: 1.) Ein Anteil Ritter-Guthes zu Bollenburg; Welches mit allen Pertinentien, nach Abzug derer Onorum, und zwar zu 6 pro Cent, die haaren Gefälle aber zu 5 pro Cent gerechnet, auf 1062 Rthlr. 1 Gr. und die dazu gelegte 14 Holz-Caveln auf 201 Rthlr. 16 Gr. ästimiret. 2.) Ein Anteil in Besseldorf, mit 2. Bauern, 2. Cossäten und einen halben Cossäten, so mit allen Pertinentien diecht und Gerechtigkeiten auf gleiche Art zu 2009 Rthlr. 12 Gr. die dazu gelegte 3 Holz-Caveln aber auf 163 Rthlr. 9 Gr. taxiret, und 3.) Ein Anteil in Justin, mit zwey Dienst-Bauern und einen Cossäten, auch mit allen Pertinentien, Unkerthänen, Wäßen-Pacht ic. so auf gleiche Art wie das erste auf 259 Rthlr. 20 Gr. angeschlagen, zusammen 5 Holz-Caveln, die a part auf 316 Rthlr. 16 Gr. taxiret worden. Dieses alles befohlen die zu Steetin, Cörlin und Gressenberg affigiret Proclama mit mehreren, als nachfolgend die drei Schläge beßentlich, und ist der erste Terminus darin auf den 6ten Martii angelegset, da sich die Kauf-Liebhaber vor der Königl. Regierung gefellen, ihren Noth ad Protocolum geben, und in Handlung treten müssen. Signaturum Steetin den 21ten Januaril 1750.

Königl. Preussische Commerce-Regierung.

Da die sämtlichen Mühlen in dem Amte Pudagla, als zu Bannemün, Casseburg, Catstow, Gars, Tiede, Ronchov, Pudagla und Ueborn, insbesonden die Schmiede zu Trammis verkaufet werden sollen, und

dazu Termin Licitationis auf den 5ten und 19ten Februart, Imgleichen 5ten Martii angeſetzt worden; So können alldam diejenige, ſo ein oder anderes von dieſen Mühlen und Schmelze zu erhandeln zu Lehn ſind; vor die hieſige Königl. Krieger- und Domainen-Cammer ſich geſellen, ihren Vorſch ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß plus Licitationibus dieſe Immobilien-Stücke zuſtehen werden ſollen. Welches auch alſo hierdurch beſandt gemacht wird. Stettin den 16ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer
Demnach in denen vorhin angeſetzt geweſenen Termin Licitationis, zu den Windmühlen zu Wols Kewig, Jeeſlin und Brees, in denen Vor-Pommerſchen Pankern Lindenberg und Limpenow ſich keine annehmliche Käufer gefunden, und daher anderweitige Termin Licitationis auf den 10ten, 19ten und 28ten Februart c. angeſetzt worden; So können diejenige, ſo eine oder andere von dieſen Mühlen zu erhandeln geſonnen ſeyn, alldenn vor die hieſige Königl. Krieger- und Domainen-Cammer geſellen, ihren Vorſch ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß mit denen Weiſſbleibenden nach erfolgter Königl. allers gnädigſten Approbation der Contract geſchloſſen werden ſolle. Signatum Stettin den 20ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.
Der Barnims-Cunowſche Wind-Müller Meſſter Georg Müller, hat ſeiner Herrſchaft, als denen Herren von Paſſen angeſetzt, daß er die Barnims-Cunowſche Wind-Mühle, ſamt Haus und Scheune zu verkaufen, ſich entſchloſſen, anhey geſchehen, den Verkauf deſelben durch den Intelligenz-Bogen beſandt zu machen, und zur Licitation einen gewiſſen Tag anzugehen, als nun vor wohlbedachte Herrſchaft beſſer Perito deſeriret, und Terminum zu Verkauf der Barnims-Cunowſchen Wind-Mühle, auf den 20ten Februart, als den Freytag nach Invocavit präſigiret; So haben alle diejenige, ſo vorbedachte Barnims-Cunowſche Wind-Mühle zu welche der Herren von Paſſen 2, importante Pächter und 4 Bauer-Höfe, auch 8 Hausnum, als Brauns Wahl-Gülte beſitzen, und wovon 3 Biſchof Paat jährlich entrichtet wird, ſamt dem Mühlen-Hauſe und Scheune kaufen wollen, ſich im beregten Termin bey dem Notario Michaelis in Stargard zu melden, und ihr Geboth ad Protocolum zu geben, da dann mit demjenigen, ſo gute Auctoris ſeines biſherigen Wohlverhaltens vorgehen und deciren kan, daß er das offerirte Kauf-Preelium, wo nicht gänglich, doch mehrertheils aus eigenen Mitteln zahl, ein Contract geſchloſſen, und Herrſchaftlicher Content ertheilet werden ſoll.

Da in denen zu Verkaufung des Kruges in Colbarg angeſetzt geweſenen Licitationis-Terminen, ſich kein Käufer gefunden, und die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer verordnet, beſſen Verkauf anderweitig zu publiciren; So wird ſolches hiermit beſandt gemacht, und können ſich diejenige, welche reſolviret ſind, ſoſtanden Krug zu kaufen, in Termin den 10ten Februart, 19ten und 28ten Martii c. auf dem Königl. Amt Colbarg melden, darauf dieſen, und gewärtigen, daß mit dem Weiſſbleibenden contractiret werden ſolle.

Patroni und Herrſchaften der Stadt Polzin, biſteten hierdurch, nicht allein zu Befriedigung ihrer Wohlhofflichen Creditornum, des Polziniſchen Senators, und Kaufmann Egaerds Immobilien, welche der baſſige Magiſtrat (außer denen Landungen, ſo aber doch zu dem Ende ebenfalls mit verkauft, und unmittelbar gleichmäßig geſchäget werden ſollen) auf 773 Rthlr. liquiret hat, zum ſelben Kaufe, ſondern es muß ſich auch ein jeder, ſo Luſt darzu hat, vor demſelben entweder den 22ten Februart, oder den 23ten Martii, und zuletzt den 22ten Aprilis h. a. auf dem Polziniſchen Schloſſe, frühe um 9 Uhr, ſub pena excluſi ſolches wegen melden, und darauf gewöhnlichermaßen licitiren, maſſen ſolche Güter ſobann dem Weiſſbleibenden gegen baare Briahluna, oder andere annehmliche Condiçiones zuſtehen werden ſollen.

Der Herr Landbat Sadorne in Stargard, ſit entſchloſſen, das den ſelben ſeligen Eckern hinterlaſſene; und in der Saub-ſtraße, wiſchen dem Brauer Herron Herrguth, und Aepfchläger Meſſter Gutſchen inne belegene Wohnhaus, mit einem Material-Laden, entweder zuſammen, oder einzeln, aus der Hand zu verkaufen. Die Gefäße des Ladens ſind in brauchbaren, und das dazu erforderliche Geräthe, in completen Stande, ſo daß nichts davon veräuſſert worden. Das Haus iſt in einer naheſt an der Straſſe angelegten, beſtehet aus zwey Etagen, und hat necht dem, daß es noch nicht bauſällig, die Bequemlichkeit eines geräumigen Kellers, nöthigen Hofraums, guten Brunnen und commodensien Gartens. Der Weiſſbleiben hat ſolches zu erhandeln, wolle ſich je eher je lieber bey ihm melden, und ſich zum voraus eines raiſonablen Contracts verſichert halten.

Zu Stargard in der Marien-Kirche iſt ein Freyrent-ſtand, an der Tangel-Seite. No. 7, ohnweil der Tangel, da man ſotalich den Freyrenter aus hören und ſehen kan, für einen ſehr billigen Preis zu verkaufen; Denn da der Herr Eigenthümer abweſend, ſo iſt er entſchloſſen, dieſen bequemen Stand für 15 Rthlr. zu verkaufen; Wer hierzu Verleiben hat, der kan ſich entweder franco bey dem Herrn Vorſch: Pächner in Colpin, bey Pinnow, oder in Stargard bey den Herrn Scheuerl, Küſter zu Marien, melden.

Zu Stargard iſt das in der Drißſchen Straſſe, neben dem Herrn Apotheker Köhlmeier, belegene Engeldeniſche Haus, denen Creditornibus addiciret, welche ſelbiges verkaufen, auch vor der Hand vermieſen wollen. Es liegt dieſes Haus an einem gelegenen Ort, hat unten drey, und oben drey Städen, auch verſchiedene Kammern, guten Hofraum, Stallung, und einen ſchönen Garten; Die etwanigen Käufer vor: Wecher werdet erſucht, ſich an Wieder bey dem Herrn Secretario Georg Wilhelm Köber, oder dem Herrn

Secretario Ravensstein, oder dem Herrn Procuratorio Michaelis zu melden, und haben sie einen billigen Accord zu gewärtigen.

Zu Stargard ist vor dem Wall Thore, auf der Kleinpolnischen Wiese im zureyten Gange, ein schöne Obst- und Käben-Garten zu verkaufen; Dieser Garten ist sehr wohl cultiviret, auch mit so vielen tragbaren Obst-Bäumen als überhand genommen an Obst versehen; Wer selbigen zu kaufen Lust hat, beliebet sich bey dem Rathshambwald Herrn Richter zu melden, und sey eines billigen Kaufes verichert.

Es ist in der St. Marien-Kirche zu Stargard, ein Gestühl unter dem Schneider-Ehor, etwas schreyge gegen der Tugend ihre, weoninnen drey Personen ihre vollkommen Besonnenheit haben, und man den Predicant sehr an verschien kan, um einen billigen Preis zu verkaufen; Wer nun solches zu kaufen Lust und Belieben trägt, kan sich bey dem Rathshambwald Herrn Richter melden, und eines raisonnablen Kaufs gewärtig seyn.

Es soll zu Stargard des Klosters Camp Land verkauft werden, wie auch dessen Wohnhaus. Der Camp Land liegt belegen zwischen des Rastmacher Meister Gorge, und des Rastmacher Meister Domsen ihre Land. Das Wohnhaus liegt belegen in der Schuh-Strasse, zwischen den Häuser Meister Blegens Hagen, und den Becker, Meister Kichtenbergen; Wer nun Lust ad Belieben hat das Land, oder das Haus zu kaufen, kan sich bey dem Herrn Blegemeister Dickhofen, oder bey dem Tobackspinner, Meister Peter Stadten melden, und daseelbst Handlung mit ihnen pflegen.

Des Brauer-Hütows zu Stargard Mobilien, an Frau Kessel, Kupfer, Eisen, Leinen und Betten, samt andern Mobilien, sollen den 2ten Martii a. c. im Stadt-Gericht zu Stargard per modum auctionis öffentlich verkauft werden; Wer davon etwas zu kaufen Belieben trägt, hat sich in gemeldeten Termino Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, in dem Stadt-Gericht einzufinden, und baar Geld mitzubringen.

Des Lachmacher Meister Justen zu Stargard sämtliche Mobilien, an Kupfer, Eisen, Leinen, Werten, Handwerks- und Hausgeräth, soll den 2ten Martii a. c. per modum auctionis öffentlich verkauft werden; Wer Belieben hat, davon etwas zu ersehen, kan sich in dem Justischen, an der Luginischen Kirche belegenden Hause Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr alsdenn einzufinden, und baar Geld mitbringen, weil ohne solches nichts abgefollget werden wird.

Es wird ad instantiam des Schlächter Meister Bohlen, all Vormunde der Jeehmannschen Kinder, hiedurch ex omni abundantia nochmalts beklagt gemacht, daß wenn jemand Belieben trägt, zu des Unters-Officer Blegens, in der Brauer-Strasse belegenden Frau-Kaufes, einen Käufer sich abzugeben, derjenige kan sich in Termino den 17ten Martii c. vor dem Stadt-Gericht zu Stargard gestellen, sein Geboth ad Procolcollum geben, und des Zuschlages gewärtigen könne. Sollte aber fernar ein Käufer sich angeben wollen, wird sodann gedachtes Mehlinsche Haus dem Vormunde der Jeehmannschen Kinder, Meister Bohlen, auf seine Forderung, ohnehin abdeliret werden.

Als zu des Becker Johann Michael Hohen Haus in Köslin, so künftigen Polfermanns Erben, und den Schuster Johann Hiemwalben Häuser belegen, sich in Termino Licitacionis den 17ten Decembris, a. c. keine Bickanten gefunden, und der Debitor, gedachter Volk, keine andere Anschläge die sich gemeineten Creditores zu befriedigen genuss, als daß solche von dem Hause, Kant Fretlo begahet werden müssen; So wird oberwöehntes Haus abermalen in 3. verschiedenen Terminen als den 21ten Februario, den 7ten und 21ten Martii c. hiedurch öffentlich offeriret, und hat der Meißbietende zu erwärtigen, daß ihm das Haus vor baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Wie denn auch Creditores, welche eine geränderte Ansprache barare zu haben vermeinen, um sich gehörig zu melden, solches sub poena puz-lust hiedurch kund gemacht wird.

Nachdem ad instantiam des Herrn Pastor Kallio zu Delnrichsdorf, des Zempelwärschen Winder Müllers, Tobias Belgen Wind-Mühle subhastret, und an den Meißbietenden verkauft werden solle; So werden dazu Termino Licitacionis auf den 20ten Februario, 2ten Martii und 3ten Aprilis a. c. angekeret, in welchen diejenige, so vorbeenannte Wind-Mühle, so nahe an der Stadt belegen, und von welcher nicht mehr als jährlich 25 Scheffel Roggen an Pacht, und 2 Rthlr. Schuß-Geld, an die Cammerung zu entrichten; zu kaufen Belieben tragen, sich Morgens um 8 Uhr zu Hochhaufe melden, und ihren Geboth ad Procolcollum geben, und der Meißbietende, in ultimo Termino besichere seyn kan, daß ihm diese wohl conditionirte Wind-Mühle gegen baar Bezahlung erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden solle.

Zu Stargard will Meister Matias Christian Kichtenbera Brauer und Weidacher auf dem grossen Wall, sein an der Schenckstrassen-Ecke beim Brunnen belegendes Wohnhaus, zwischen dem Hausebeder Meister Berg, und des Tobackspinner Klosters Häuser inne belegen, an den Meißbietenden verkaufen; Es ist dabey ein Vieh-Stall und Hofraum, und in allerly Nahrung bequem; Wer nun dieses Haus kaufen will, kan sich bey dem Meißbeder Meister Kichtenbera melden, da denn dem Meißbietenden das Haus gegen baare Bezahlung gleich zugeschlagen werden soll.

Als in dem unterm 7ten Januarii c. vorgewesenen Termino Licitacionis, Herr G-mobilien des seligen Herrn Dorstath Kistmachers zu Wris, so ad Concursum gehören, auf verschiedene Stücke das G-mobilien weit unter die Lore gemade worden, und dabero die Königl. Hommersche Auktioner per Mandatum des 26ten Januarii c. verordnet, daß wegen der unterm pretio Taxato statirten Stücke, ein novus Terminus Licitacionis angegesetzt werden solle; So wird hiermit beklagt gemacht, daß der 27te Februario

benachl. zur abemahligen Erklärung der Grund-Stücke, worauf unter der Tare im letzten Termine gedehlet worden, jedoch mit Vorbehalt des ersten Licito, pro Termine anberahmet, und des Endes auch das Proclama im Pflugschen Rathhause am Taxo ex ultimo Licito von neuem affigirt worden. Es können also diejenigen, so Lust und Belieben trügen, einige Stücke an sich zu erhandeln, in präfigirten Termine Vormittags zu Rathhause sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Weißbier-Aden die Stücke gerichtet sich addicirt werden sollen.

Magistratus der Stadt Greiffenkes machet hiedurch bekannt, daß in des gewesenen Wäner Eins den Brauhaus sich jemand gefunden, der 107 Rthlr. darauf gebotten, welches hienach noch-mahlen bestrafte gemacht wird, damit diejenigen, welche etwa noch ein mehreres zu bieten willens sind, sich in Termine no den 25ten Februarii allhier zu Nachtlause melden können. Dieses Haus ist zur Brauerey wohl affigirt, hat guten Hofraum und Stallung, wie auch einen Brunnen auf dem Hofe.

Noch machet Magistratus daselbst Wandel, daß in Termine ultimo zwar ein Käufer auf das Dorra heimische Haus sich gefunden, der 30 Rthlr. darauf gebotten, weil aber dieses Haus fast noch neu, und per peritos in arte auf 174 Rthlr. ästimirt worden, so wird hiedurch ein noch-mahliger Termin auf dem 27ten Februarii anberahmet, und Ebened die Herren Liebhaber sich alddenn einfinden in Rathhause, ihren Woth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß es dem Weißbier-Aden zugeschlagen werden soll.

Der Schiffe Jacob Gauschow, interim Königl. Amt Uckerände, will sein Haus, welches daselbst am Dollwerd auf Königl. Gaus Gend belegen ist, verkaufen, es sind darin 2 Stuben, eine gute Küche und 3 Kammer:n, auch dabey guter Hofraum; Wer solches zu kaufen willens, kan sich bey denselben, auch bey den Herrn Rentmeißer Ködner daselbst melden.

Es soll die Jagowische Strohm-Mühle, welche neu und tüchtig gebaut ist, und wohey vorhanden, ein Mahl-Gang, ein Gäh-Gang, ein Schneide-Mühle, zu 7 Scheffel Ausfaat Land, guter Viehwägen schöne Garten, woraus an 30 Rthlr. Obst zu verkaufen, verkauft werden. Die Mühle liegt in eisner guten Lage, hat auch Föhderey. Wer nun Belieben trägt diese Mühle zu kaufen, derselbe kan sich bey der Herrschaft zu Jagow, bey Klein Berlinchen belegen, melden, und nähere Nachricht bekommen.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

In Regenwalde verkauft Meister Jacob Gabriel Schwarz, eine Zwen-Ruhde Landes, im Mittel-Seele, vom See angehend, bis an den Groß-See, so über den Platenschen Weg gehet, vorjoh zwischen Wars ein Gercken Feldwerts, und Christian Paser Stadtwerts inne belegen, welche Zwen-Ruhde Landes vorjoh Hero an die hiesige Armen-Casse zur Spital-Hypothecae gesetzt, und das Pium Corpus auf die Verahlung bringet, für 34 Gulden Tomelisch Kau-Vetman, zum Todten-Kauf, an Meister Gottfried Zücken; Welches der Ordnung gemäß hiedurch hienach bekannt gemacht wird.

In Edelin verkauft seligen Accise-Inspectoris Knaben nachgelassene Frau Wiltze, mit Vorwissen ihres gerichtlich constituirten Litis Curatoris, ein hinter denen sogenannten Budlischen Picken belegendes Wäcker-Land, an den Toffäthen Hans Kiesel zu Cowang; Welches hiedurch Königl. allergnädigster Verordnung zufolge kund gemacht wird.

Der Herr Johann Kühnemann aus Beerwalde, hat seine auf dem Labeschen Felde, im langen Hacken befindliche Wiese, an den Kaufmann Herrn Daniel Rotenwalden in Labes, für 6 Rthlr. verkauft; Welches nach Königl. Verordnung hiedurch kund gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In des Vice-Präsidenten von Demig Hinterhause, allhier in der grossen Wollweber-Strasse belegen, sind auf bevorstehenden Ostern zwey Stuben, jede von zwey Stuben, einer Kammer, einer Küche, und einen Boden, zu welcher einen auch noch ein Keller gelegt werden soll, zu vermietthen; Wer dazu Belieben trüget, kan sich bey dem Herrn Vermietther selbst melden, und gewärtigen, daß gegen billige Conditiones gleich mit ihn angeschlossen werden soll.

Es soll des seligen Drifsen von Steinwehr, am Hofmarkt hieselbst, belegendes Wohnhaus, auf Ans halten des Herrn Criminal-Raths Böper, als Litis Curatoris, den 25ten Februarii, vor dem Königl. Pflugschen Collegio vermiethet werden. Es sind darin ein Saal, sieben Stuben, fünf Kammern, zwey Alcoben, eine gute Küche, Speise- und Hüll-Kammer, Stallung und Wagens-Kemise, nebst guten Kellern und Boden; Wer demnach auf Ostern solches mit der dazu an der kleinen Regelsch belegenden Wiese zu mietthen beschehet, hat sich in obbemeldeten Termine einzufinden.

Es ist der Schiffer Meister Langener willens, in seinem Hause am Hofmarkt belegen, 1.) die Untere-Stage, worin zwey Stuben und zwey Kammern befindlich, nebst einer Küche und einem Keller, 2.) In der zweyten Stage zwey Stuben, und 3.) einen Erdner, nebst einer Kammer, zu vermietthen; Wenn sich nun jemand finden solte, und dieses Logis benöthiget wäre, wird ersucht, sich bey ihm zu melden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermietthen.

Das Oerensche Besamten zu Stargard, will folgende ihr abdicirte Häuser, als das Schulhsche in der Post-Strasse, welches vor einen Wirth aus gegeben, das Zabelsche in der breiten Strasse, so vor einen Doctor bequem, und das Harbersche eben daselbst gelegene, vor wenig Jahren neurechtete Haus, um billigen Preis verkaufen, allenfalls auch vermietthen; Und können sich diejenigen, welche zu einem oder andern Besamten tragen, sich bey dem Administratore gebachten Besamten, dem Secretario Rovensstein melden, und erwärtigen, daß mit Approbation eines Königl. Consistorii die Häuser diesen sofort überlassen werden sollen, entweder zum Verkauf oder zur Miethe.

In dem Dorffe Clausbagen, ist auch auf Mariä-Verkündigung, eine adeliche gute Wohnung zu vermietthen, woben etwas Landung und Wiesen, ingleichen Garten fürhanden; Als können diejenigen, so hiezu in Belieben tragen, sich bey dem Herrn Landrath von Dorken zu Bangerin melden, und Accord schließen.

Es soll ein vor Stargard auf der Clemptinschen Wiese, im zweyten Gange, belegene Garten, so des Drechsler Lagesbusch besessen, und welcher dem Hospital St. Jürgen verpfändet, erlich verkauft, auch vor der Hand vermiethet werden; und wollen die etwanigen Liebhaber sich bey dem Herrn Secretario Rovensstein, oder bey der Witwe Lagesbuschen, und derselben Kinder Vormünder, melden.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Weil der Archendator Häs, auf des seligen Herrn Obrist-Lieutenant von Wehner hinterlassenen Herren Söhne Guths Pantenberg, vermerket, daß er Alters halber, und wegen erkrankten Viehsterbens, nicht vermögend die Archende zu continuiren, und der Herr Vormund ihn mit der Bedingung, wenn sich ein anderer thätiger Archendator findet, erlassen will; So können diejenigen, welche Belieben haben, das Guth Pantenberg bey Passow besetzen, vorliegenden Marien in Pacht zu nehmen, sich bey dero Herren von Wehner Herrn Vormunde, dem Herrn Lieutenant von Peterdorff in Ludckenbagen melden, und gewärtigen, daß mit demjenigen, so die mehreste Pacht geben will, und Sicherheit bestellen kan, contract hiet werden soll. Die biherige Pacht ist 226 Rthlr. exclusive der Contribution und anderer Amte Onerum.

Nachdem die Pacht-Jahre der Vorwerker Saagis, Jacobsdorf zu Eckhagen, unterm Amte Saagis, auf Trinitatis c. zu Ende laufen, und Beamter pedatle Vorwerker, von Trinitatis c. an fermerweit auf 6 Jahre an thätige und bemittelte Archendatoren, welche sich die nöthigen Inventaria anfragen können, gegen die vorwriten Anschläge zu verpachten willens ist; So wird solches jedermannlich hiedurch zu wissen geführet, und können diejenigen, welche eines oder das andere, auch allenfalls alle drey Vorwerker zusammenten pachten wollen, sich beliebig, jedoch ohne langen Verzug, bey dem Beamten zu Rovensstein melden, und gewärtigen, daß mit ihnen hierüber soaleich contractiret werden soll.

Es wöden auf Michaeli 1750. nachfolgende Güther, so des würcklich geheilmten Erztz-Ministro und Obrz-Präsidenten Herrn von Grumbow Excellenz anverhören, pachtlos, als: Darfow, Wanaerdele, Marzmitz und Str. fow; Es liegen alle bemelte Güther zwischen Stolpe und Lauenburg. Solte sich jemand finden, der b-nannte Güther sämlich, oder eines davon in Pacht zu nehmen willens ist, kan sich dero selbe entweder bey Sr. Excellenz selbst, oder bey dem Amtmann Klz in Papow melden.

8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist ein groß silbern Messer, mit einer schmalen Schneide, am Dienstag Abend, allhier gestohlen worden; die Schale ist platt, und der Knopf hat drey Ringe; Wer nun von diesem Messer einige Nachrichten hat, oder erhalten möchte, wolle solches bey dem Feldscher Nauwald, in der grossen Wollweber-Strasse anzeigen, und eines andern Recompences sich versichert halten.

9. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Fran Eleonora Stuben seligen Herrn Jacob Nickenbeenters Frau Witwe, w ill in diesen herorderehten den Rechts-Tage nach Invocavit, den 19ten Februario s. c. in dem lobsamem Kassaßischen Gerichte, ihre Wohnhude auf der grossen Eckhage, zwischen Herrn Tobarn Emmertich, und seligen Kunden Wohnhude innen besetzen, an den Cassiß-Zimmermeister Jacob Sammler, vorz. und ablesen; Wer ex Jure reali vel Hypothecae constituz ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeinet, kan sich alsdann daselbst melden, und seine Jura wahrnehmen.

Es wollen des seligen Kaufmann Carl Liborings seligen Frau Witwe, Herren Curatores, nomine der seligen Frau Witwe Herren Erben, dem Ehracze und Kaufmann Herrn Daniel Liborings, und dessen Herrn Bruder, das gen einschaffliche Erb-Haus in der Schulstrasse hieselbst, zwischen Herrn Winnewern, und dem Wüthcher Schindelfeldten innen besetzen, nebst der darzu gehörigen Wiese, in dem Rechts-Tage nach Fastnacht gerichtlich vorz. und ablesen; Wer also ein Jus contradicendi daran zu haben vermeinet, hat sich so bald in dem lobsamem Stadt-Gerichte zu melden.

Herren

Herren Provisores der hiesigen St. Jacobi und Nicolai Kirchen, wollen eines der Kirchen angehört
 ges, und in de. Kleinen Kirchen-Strasse zu St. Nicolai, zwischen dem einen gleichfalls der Kirchen
 angehörigen, und des Seneider Meister Schmidtens Häusern eine belegene Haus, so noch belegenden
 Nachts-Lage nach Fastnacht in dem lobsamten Stadte-Grichte, an den Schiffer Michael Pust vorz. nach abzu
 lassen; Wer ex jure reale, eine begründete Ansprache zu haben vermeinet, kan sich alldann dieselbst anzei
 gen, und seine vermeinte Jura wahrnehmen.

Es verlanfet der Französische Gericht Secretair Jeanfon, sein auf dem Riddensberg allhier, zwischen
 der Witze von Röhren, und des seligen Zimmermanns Webers Erben Häusern, eine belegene Wohnhaus;
 Termins zur Verlassung ist auf den 2ten May c. präfixiret; in welchem diejenigen, so daran einige Ans
 sprache zu haben vermeinen, sich auf dem Französischen Gerichte zu stellen, und ihre Jura sub panna præclu
 siva zu deduciren und zu vertheilen haben.

Es verlanfet Herr Martheus Breyon, sein auf der grossen Laststade allhier, zwischen dem Wecker Wels
 cher Wegener, und dem Schiffer Michael Kaesel, in eine belegene Wohnhaus; Termins zur Verlassung ist
 auf den 2ten May c. präfixiret; in welchem diejenigen, so daran einige Ansprache zu haben vermeinen, sich
 auf dem Französischen Gerichte zu stellen, und ihre Jura sub panna præclusi zu deduciren und zu verthei
 len haben.

10. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Als die Königl. Regierung aus denen wegen des gewesenen Credit-Einnehmer Heders Credit-Ver
 sen verhandelten Actis befunden, das das Vermögen zu Befriedigung derer Creditorum unzulänglich sey,
 und deswegen Concursum eröfnet, wie die zu Stettin, Stargard und Pregel affigirte Proclamarum mit we
 rem befragen; So haben Creditores dertelben zufolge sich in Termino den 17ten April unsehrbar ad li
 quidandum et deducendum jura prioritatis vor der Königl. Regierung zu stellen, oder der Praeclu
 sion zu gewarten. Signatum Stettin den 28ten Januarii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
 Es hat die Königl. Pommersche Regierung, auf gesuchene Vorstellung des Cammer-Herrn Gelede
 rich Wilhelm von der Osten, des verstorbenen Geheimten Finanz-Raths, und Churmarckischen Cammero
 Präsidenten, Mathias Conrad von der Osten, Creditores, nachdem bereits vorhin über dessen Vermögen
 bey dem Königl. Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin, Concursus entstanden, nunmehr auch in Anse
 hung des Pommerschen Vermögens, und soweit sie an denen groß und kleinen Güthern in Pletze, und
 dem Dorfe Jorow Ansprache haben, edictaliter citiret, und Terminum auf den 29ten April. c. sub panna
 præclusi, et perpetui silentii angezeiget, wie die zu Stettin, Berlin und Pletze affigirte Proclamarum
 es mit mehrerem befragen; Derwegen wird solches hiermit beandt gemacht, damit sämtliche Credito
 res ohne Ausnahmeh ihre Forderungen können. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
 Es ist über des verstorbenen Feltz Wilhelm von Nodewille Salgwitz nachgelassenes Vermögen, ob
 in insufficientium honorum Concursus eröfnet, und der Advocatus Samuel Feurwich Müller, zum Con
 tradictore verordnet, auf dessen Inhalten oder sämtliche Creditorum edictaliter, in Folge derer zu Stettin, Edölin
 und Labes affigirten Proclamarum citiret worden, und zwar auf den 10ten Martii c. f. vor der Königl. Pommerschen
 Regierung zu Stettin, und denen dazu verordneten Commissarien sub panna præclusi et perpetui silentii
 zu erscheinen, ihre Forderungen zu illustriren und prioritatem zu deduciren. Worauf sich also mündlich
 sich, dem darau belegen, zu achten. Signatum Stettin den 10ten Decemb. 1749.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
 Von Gottes Gnaden, Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen
 Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst u. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an
 den Hauptmann Andreas Frederick von der Osten, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß,
 und fügen euch hiemit zuwissen, wie das seligen Kaufmann Gädens Wittwen Erben, vermittelst eines
 sub Exhibito den 17ten Junii übergebenen, und in copyl. Abschrift hiebeygehenden Supplicati, erkenn
 terthänlich demüthlich gebeten: Wir möchten in Ansehung, das das von ihnen wider gedanten Haupt
 mann von der Osten, nach der gleichfalls hiebeygehenden copyl. Erkenntnis vom 12ten Novemb. c.
 angezogene Capital, samt Zinsen und Köpfen, in Summa 1186 Rthlr. 16 Gr. von denen Erbs
 chafts-Geldern des seligen Decani von Hoberkissen, welche ihnen zur Special-Hypothec untersezet, so an
 bereits bey Unserm Hof-Rath dießelbst, ad depositum gebracht, zu bezahlen seyn, dieses aber dahero, das el
 nige Concreditores sich gemeldet, die Portoria Jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nachgegeben wer
 den würde, allersündelst herzuhen, auch ad deducendum jura prioritatis, per Edictales zu citiren. Wenn
 Wir nun, nachdem wir vor der bereitete von der Osten, die ebenmäßig hiebey annexirte Specificacion seiner
 Creditorum übergeben, und solche beendigen müssen, solchen Euchen statt geben; So citiren und las
 ten Wir euch hiemit, und Fohle dieses Proclamarum, worden eines allhier zu Edölin, das andere zu Stet
 tin, und das dritte zu Stargard angeschlagen, peremptorie, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4

für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta angeigt, auch in Termino den 10ten April. euch vor Unserem Hofgericht allhier persönlich und unaußbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzuziehen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör zu stellen, die Documenta zur Jurisdiction eurer Forderungen, so fern in Originali produciret, gültige Handlung pfasset, in deren Entstehung aber rechtliche Entschuß, und locum in aufzufassender Priorität Urtheil gerichtet, sub Comminatione, daß ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Woraß noch it. it. Signatum Eöslin den 22ten Decembr. 1749.

(L. S.) G. W. von Wolin, Hofgerichts-Präsident.
Es ist durch die Intelligenz-Bogen sub No. 29, 30, und 31. in dem abgehenden 1749ten Jahre, bereits Terminus Edictalis in der Oederrechtlichen Concurs-Sache bekannt gemacht, und Creditores auf den 6ten Octobr. c. peremptorie vor dem Königl. Hofgerichte zu Eöslin zu erscheinen citiret worden. Verschiedene Creditores haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Sieverts, derenseihen Forderung a 9 Rthlr. sam. Zinsen ad alterum tantum für wichtig erkannt worden, ist aber angeschrieben, und es will gar verlasten, daß selbe bereits vor perammer Zeit zu Cobera verstorben sey. Weßhalb denn per Weßhörs Bescheid vom 19ten Januarii c. dem Filco aufgegeben nicht allein durch ein Arctat aus dem Edelbretschen Reichens-Buch zu doctren, als selbige ohn. Leibes-Erben verstorben, sondern auch die Seiten-Erben nach die Intelligenz-Bogen erga Termin. den 27ten April. citiren zu lassen. Es wird also solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der obenscheden Margar. eben Elisabeth Sieverts etwanige nachgelassene Seiten-Erben citiret, sich in Termino den 27ten April. vor dem Königl. Hofgerichte zu Eöslin zu stellen, und sich als Erben sub potius preiudicij legitimirn, sub comminatione, daß falls sich kein Erbe angeboten wird, diese Forderung dem Filco anheim fallen solle.

Der Postwärter zu Wupfrow, Herr Paul Joachim Riß, hat von dem Herrn Lieutenant Franz Joachim von Puttkamer, sam. Gut W. Arllum, für 5600 Rthlr. wd. käuflich ad 25 Jahre gekauft, derges. Fallt, daß die Tradition käuflichen Dingen geköhen solle. Damit er nun gegen den Traditions-Termin mit denen etwanigen Creditoren, oder die sonst an den Güthe Ansprüche aus einander komme, hat er bey dem Königl. Hofgerichte zu Eöslin diese ad Terminum den 4ten May edictaliter citiren, und die Edictales zu Eöslin, Stolp. und Schwab. affizieren lassen. Es wird also solches auch hiermit öffentlich bekannt gemacht, und die Lehnsfolgere ad excurrendum sus protimifios, Creditores aber um ihre Forderungen auf rechtliche Weise zu verifiziren, citiret, sich derges. in derges. Termino den 4ten May vor dem Königl. Hofgerichte zu Eöslin zu erscheinen, sub comminatione, d. h. sie auf den nicht Erscheinunges Fall präcludiret, von dem Güthe Diat. um abzuweisen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

In Wölsitz ist seligen Jacob Sambrins nachgelassene Wittve Willems, ihr Haus und Hof mit allen darzu gehörigen Pertinentien, ihrem Sohn Christian Schmidt zu verkaufen; Das Haus ist belegen zwischen Christen Bienenmehlen, und Christian Jordan Häusern, Termin find auf den 13ten und 20ten Februarii c. angesetzt, damit wenn noch Creditores fürhanden, welche eine Prätension daran zu machen vermaßen, sie sich in vorbezeichneten Terminis des Morgens um 9 Uhr zu Rathhauk einfinden, und ihr Recht, so sie vermaßen daran zu haben, münd. oder schriftlich ad Protocollear geben können, allermassen diejenige, so sich sod. un nicht gefellen, sänktlich präcludiret werden sollen.

Zu Neu-Stettin verlast die Wittve Lansen, ihr auf der Schloß-Freyheit belegenes Wohnhaus, an den Herrn Executor Zühlken, für 62 Rthlr. So jemand einen Anspruch daran zu haben vermerket, derselbe hat sich den 24ten Februarii c. bey dem Amts-Gerichte zu melden, oder zu gewärtigen, daß er weiters hin nicht gehöret werden soll.

Zu Bohn hat der Wöttlicher Meister Joachim Fritze, an seinen Sohn Gottfried Fritze, sein Haus und Garten für 90 Rthlr. gerichtlich übersehen und veräußert lassen, daß er die darauf bestehende und angelegte Schulden bezahlen, und ihm das Leibgedinge ad dies vite die kleine Hintere Stube, und die Wärme in der Vorder-Stube geben, und das übrige von dem Kauf-Prezio zu seiner Nothdurft im Alter reichen solle; Hat nun jemand hieran noch eine Anforderung oder Ansprache, ob sey ex quo titulo es immer wolle, der muß e. das. nachhalb 14 Tagen sich bey dertzenen Stadt-Gerichte melden, oder gewärtigen, daß er mit seiner Forderung, und oder Ansprache nicht mehr gehöret werden solle.

In Wansien verlast der Bürger Peter Dumsche sein in der Lansen Straffe belegenes kleines Wohnhaus mit Contentis seiner Kinder an den hiesigen Chirurgum Herrn Pfankuchen, für 115 Rthl. Da nun dieses Kauf-Prezio in Termino den 3ten Martii c. gerichtlich bezahlt werden soll; so wird solches hies. durch bekannt gemacht, damit diejenigen, so etwa an diesem Hause eine Ansprache zu haben vermaßen, sich coram Mag. Straw. melden, oder gewärtigen, daß sie sonst mit ihren etwanigen Forderungen präcludiret, und weiter nicht gehöret werden sollen.

Nachdem zu Labes, lau. V. E. Wogen-Zettel sub No. 19, den 27ten Septembris. 1749. der Kauf solches Herrn Cämmerer Zahrtz und Friedr. d. Ad. ein Wittv., wesen des von demselben von dem Kaiser, macher Jeschen, vom Magistrat, S. A. liden halber ausgeschlagene Haus dem Paulus kund gethan, und sig. daso

daß der Kaufbelet darüber noch nicht fertiget, aus Ursachen, weil der Kaufmann Herr Joachim Pelis sich Schlichter an eine Präsenzion zu machen vermeinet, und bis dato noch nicht iustificiret; So wird aber nachfolgender Terminus zu Verlassung dieses Hauses hiermit auf den 3ten Martii angezeiget, und können diejenigen, so eine Ansprache oder sonstu darüber etwas einzuwenden haben, sich im angezeigten Termino von 9 bis 12 Uhr bey dasseten Magistrat melden, und ihre Jura iustificiren, im widerigen können ein ewiges Stillschweigen auferleget wird.

Nachdem über des Senatoris Schall zu Alten-Damm Vermögen, ein Liquidations-Proceß entstanden, und mit denen Creditoribus Liquidation angeleget, und der Liquidations-Beschied abgefaßt ist; So werden alle diejenigen Creditores die sich gemeldet und liquidiret haben, hiermit auf den 27ten Februarii, ad audiendum sententiam zu erscheinen citiret; im Fall ihres Ausbleibens soll die Sententia pro publica geacht werden.

Da der 18vae Mühlenmeister zu Clausshagen, Tretlin, mit Consens der Herrschaft, seine Mühle daselbst an den Mühlenmeister zu Schills, Jähnen, wieder verkaufen will, und die Uebergabe auf insbesonder Mar a Werkthung gemacht ist; Als wird es hierdurch dem Publico kund gemacht, daß diejenigen, so von dem Mühlenmeister Tretlin zu Clausshagen etwas zu fordern, haben sich bey Zeiten bey dem Herrn Landrath von Borken zu Wangerin zu melden, widrigenfalls sie nachher nicht weiter gehöret werden sollen.

Es veräußert der Bürger und Tagelöhner David Kasch zu Greiffenberg, sein hinter dem Galgenberge an dem Bürger und Nachtwächter Georgen Gesch, Stadtwert, und Bürgermeister Georgen Witwe Erben, Geldwerth, zwischen belegten 3 Stüd Acker, an den Bürger und Kaufmann Köhl; Es können diejenigen, so eine Präsenzion an gedachten Acker haben, sich binnen 14 Tagen bey dem Käufer melden, und ihre Jura verzeichnen, widrigenfalls sie davon präclabiret werden sollen.

Es veräußert der Bürger und Nagelschmied Meister Merdling, sein zu Cammia in der Nieder-Strasse, zwischen dem Bürger und Drechsler Ciemann, und dem Bürger und Grebtschmid Meister Maack inne bes legenes Wohnhaus, an den Schneider Willen; Welche Königl. Verordnung gemäß hiermit bekannt gemacht wird, damit wenn jemand ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, derselbe vor der Verlassung seine Jura wahrnehmen könne.

Demnach der Bürger und Kaufmann Johann Holzesser zu Uckerwände, dem Königl. Preussischen Neumärckchen Herrn Ober-Förstmeister Conrad Heinrich Scheidt, schuldig geworden, das Capital aber auf seine eigene Kosthülfigung nicht wieder abtragen können, dahero beschloß auf die Substitution derrer demselben verhypothecirten, und auf dem Uckerwändischen Stadt-Gelbe belegene Landung und Wiesen gedruckten; So werden ad instantiam das gedachten Herrn Ober-Förstmeister Conrad Heinrich Scheidt, woyon das Substitution-Patent zu Uckerwände affigiret ist, folgende Stücken prävia Taxatione subhastiret:

1.) Eine Wiese an der Uecker, zwischen Wählen und Warden, à 80 Acker. 2.) Eine Wiese an der Erans hinschen Dohr, zwischen Medepnung und Wessler Claven, à 50 Acker. 3.) Ein Stüd Acker im Uecker Felde, à 20 Acker. 4.) Ein Acker-Drit im Uecker-Felde, bey dem Prediger-Acker gelegen, à 14 Acker. 5.) Ein Camp Acker nach der Wesslerfangschen Grenze, an Medepnung und Schröders Cämpe gelegen, à 105 Acker. 6.) Eine Wüde Acker am Damm, à 50 Acker. 7.) Ein Stüd Acker im Camis Felde, an Wessler Erägern gelegen, à 22 Acker. 8.) Ein Ende bey der Witwe Mederschen im Camis Felde bes legen, à 20 Acker. 9.) Ein Camp bey die Königl. Amts-Stücken, am Warten im Gieden-Felde gelegen, à 18 Acker. 10.) Ein Acker Acker durch den Damm, bey Medepnung gelegen, à 30 Acker. 11.) Ein Camp zu Walters, à 24 Acker. 12.) Ein Garten vor dem Anclamschen Thor, à 30 Acker. Und Termino Locationis auf den 10ten Februarii, 10ten Martii, und 7ten April, c. hiermit anberahmet, in wels chen diejenigen zu Lust und Weiden haben eines und das andere Stück von dieser Landung und Wiesen zu kaufen, sich in diesen präfixirten Terminis alhier zu Rathhause melden, ihren Beth ad Protocolum thun, und erwärtigen können, daß in ultimo Termino solche plus licentia gerichtlich zugehören werden sollen. Wie denn auch alle und jede, welche an diese subhastirte Acker und Wiesen eine gegründete Ansprache zu haben ermeinen, hiermit gleich citiret werden, sich mit ihren Forderungen in diesen präfixirten Terminis zu melden, solche zu verzeichnen, und ihre Documenta in Originali zu produciren, sub pena perpetui silentii. Wornach sich also dieselben zu achten.

Bei denen Stadt-Grüchten in Prenzlau ist ad instantiam des Grädl. Assessors daselbst, Herrn Johann Meißner, dessen in der Uecker-Strasse, allwärtschen Senffarts, und der Witwe Mohd, mannen Paus sein inne bes legenes Haus, so ein ganz Eder, nach Hofraum, Stallung, und dahinter 6 Acker Garten, zu Vertheiligung des 1ten Creditores, mit der selbstgewachten Taxe von 500 Thaler, und den darant gesthes denen Erben der 2ten Acker noch ein für allemahl subhastiret, und Termino peremptorius Adjudicationis auf den 10ten Martii c. anberahmet worden, an welchem denn sowohl der erwähnte Herr Meißner, als auch alle und jede Creditores, ihre Forderungen zu liquidiren und iustificiren, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiret werden.

Vor denen Stadt-Grüchten in Prenzlau sind auf anderweitiges Ansuchen Frau Danner Insinen Kammergärtin, verordlichst des, alle und jede Creditores, welche an ihrem von de entwichenen Ehemann, dem

dem Itallianer Franz Best, eine rechtliche Forderung zu haben vermehlet, per publica Proclamata, so im Freyung, Leipzig und Hamburg officiret, in vim triplicis, auf den roten Martii, 7ten April, und 2ten May a. e. und zwar im letzten premiorie ad liquidandum et verificandum presentis, Morgens um 9 Uhr zu ersatzen, dergestalt citiret, daß in-jense, welche in ultimo Termino sich nicht melden, oder wenn sie sich gleich gemeldet, ihre Forderung aber nicht verificiret, präcluidiret, und sie damit weiter nicht gehöret, sondern ihnen sodann ein ewiges Stillkündweigen auferlegt werden solle; Welches man also deuten sollen, hiemit öffentlich bekannt machen wollen.

Es verkaufet der Bürger und Leinweber Lorenz Kamthan zu Treptow an der Heger, sein, in der grossn Küsterstrasse, zwischen dem Schönfärber Meister Watschib, und Meister Wandell, inne besagendes Haus, an den Soldaten, hochwüßlichen Ränckomßten Regimentes, Georg Jacob Knoll. Da nun das Kauf-Vertraum den 2ten Februari a. e. ausgeschrieben werden wird, so können diejenigen, welche eines begründete Ansprache an diesem Hause zu haben vermeinen, sich binnen solcher Zeit zu Rächthause dafelbst melden, oder gewärtian, daß sie nachher nicht weiter werden gehöret werden.

11. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Der Herr von Borch, auf Verändorf, gebraue et ein Capital von 10575 Rthlr. und noch 700 Rthlr. in Abführung auf den Häthern habenden Schulden, welche Schulden vor andern privilegiere, und sehr halb juca Cess. gezeuget werden kan. Solte nun jemand dergleichen Capital auf die Verändorfischen Güter eher leihen wollen; so wolle derselbe es ehestens dem Königl. Papiellen-Collegio in Stettin, und auch dem Herrn Obrist-Heutenant von Borch, auf Grünhoff, als Vormund des von Borch auf Verändorf, melden.

Es siehe die Cämmerey zu Alten-Damm sich genüthiget, zu gewissen Behuiff, ein Capital von 750. Rthlr. und für der Hand von 200 Rthlr. zinsbar aufzunehmen; Solte nun jemand solcher Cämmerey damit an Hand gehen wollt. so können selbige bey den dortigen Herrn Bürgermeister Matthias ihre Requisitiones schriftlich oder mündlich milden: Es will aber diese Anleihe nicht langen Aufschub leiden. Man perspektire auch Consensum der Königl. Krieger- und Domänen-Cammer über sothane Anleihe zu verchaffen, auch sichere Hypothecue zu geben.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Die Kirche zu Schönow im Pommerschen Kreise, hat ein Capital von 150 Rthlr. Soll hiemit jemanden gedienet werden, so mag derselbe alle nach dem Königl. Reglement wüthige Sicherheit stellen, und sich bey dem G. v. S. nächstisten v. n. Schönow, dem Herrn Hofrath Krebsen, zu Landsberg an der Warthe, melden.

Die Kirche zu Schönenerweber wird auf unabhängigen Maria Watschbaumpes 200 Rthlr. und den 6ten Julii, ein anderes Capital von 300 Rthlr. parat haben, gegen ordentliche Zinsen, und Edict-mäßige Verfürmerungen auszuführen. Wäre jemanden mit einem dieser Capitalien, oder mit beyden zugleich gedienet, der kan sich dergelb entweder bey den Herren Patrons, oder dem Pastore Permes zu Pühnit melden.

Wey der Kirche zu Neumary ist ein Capital von 50 Rthlr. vorrätzig, welches ausgethan werden soll; Wer nun solches zinsbar anleihen will, und sichere Hypothec bestellen kan, wolle sich bey dem Herrn Pastore Loc. milden, und weitere Nachricht gewärtigen.

Ein Capital von 700 Rthlr. wird den 14ten Martii c. des seligen Kaufmanns A. D. Sadewessers Erben abzugeben worden; Wer solche benöthiget, und annehmliche Sicherheit mit Kanung beschaffen kan, der hat sich bey gedachten Erben Curatore, dem Secretario Havenslein, zu Stargard franco zu melden.

Es ist bereits bekannt gemacht, daß bey dem Grenschken Testament in Stargard, ein Capital von 200 Rthlr. vorrätzig. Und weil im Martio noch ein Capital von 133 Rthlr. 8 Gr. einkommt, so daß als denn wohl noch 250 Rthlr. ausgethan werden können; Wer also dieses Capital benöthiget, mit Pandung sichere Hypothec geben kan, und Consistorial Consens verchaffen will, der hat sich bey dem Administratore abgedachten Testaments dem Secretario Havenslein franco zu melden.

Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, daß bey dem Stifte St. Spiritus zu Anclam ein Capital von 1000 Rthlr. zinsbar gegen sichere Hypothec auszuführen vorratig ist; Wenn nun einer oder der ander es benöthiget, derselbe kan sich melden bey denen Provisoribus dafelbst.

Wey den Vormund der Vorhugenischen Kinder, den Bürger und Fiedler Erdmann Krüger, alhier in Haidowitz, liegen 50 Rthlr. Rader-Gelder parat, welche auf sichere Hypothec ausgethan werden sollen; Wer solche benöthiget, kan sich bey demselben melden.

Es wird hierdurch, wie schon gesehen, annoch kund gemacht, daß bey der Marien-Kirche zu Massow, ein einzunehmen-ß Capital von 1000 Rthlr. als ein Legatum vorratig, und auf sichere Hypothec ausgethan werden soll; Wer solches verlanget, und eines Königlichlichen Hochwürdigsten Consistorii Consens bedarf, kan sich bey gedachter Kirchen Provisorio, Herrn Kirselbach melden.

Weghundert Reichthales Papiere-Gelder, welche zur täglichen Auszahlung bereit, sollen nebst 100 Rthlr. so von ritten Martii c. eintommen, jindbar wiederum beschlittiget werden; Wer demnach diese Gelder gegen lauthliche Finken anzulegen benöthiget, und die nach der Königl. Papiere-Ordnung vorgeschriebene Sicherheit stellen will, besiede deshalb bey dem Ober-Inspector Clave hieselst in Stettin weitere Nachricht einzuziehen.

In Breissenhagen sind 50 Rthlr. Kinder-Gelder jindbar auf sichere Hypothek zu beschlittigen; Wer solche verlangt, kan sich bey dem Eopfer Meister Michael Sehlen dafelbst meiden.

13. Avertissements.

Dem Publico wird hiednecht nachrichtlich bekandt gemacht, das wegen des leider! annoch anhaltenden Vieh-Steubens, zwar das bevorstehende Weiden- und Vieh-Markt zu Jhris nicht, sondern nur der Crum-Markt werde gehalten werden, auf selbigen oder ohne einen gültigen Paß dafelbst niemand eingelassen werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signatur Stettin den 30ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Frederick, König in Preussen u. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbtzammerer und Churfürst ic. ic. Kägen den Schiffs-Cammer-Officellen Jacob Westphalen hie und in wissen, welchergestalt deine Ehe-Frau wider dich unterm 14ten Novemb. c. in puncto matrisis desertionis Klage erhaben, und als sie hiernächst den Eid, das sie deinen Aufenthalt nicht zu wiß, angeleget, haben wir der Imperatorischen Befehl in Ertheilung der gebetenen Ed. C. C. Citation bes ferret. Solchemnach citiren und laden wir dich zum ersten, zweyten und drittemahl, und also auch peremptorie hieamt gang ersichtlich, in Termino den 10ten April. s. f. vor unserer Regierung zu erscheinen, erhebliche und zu recht beständige Ursachen, warum the Klägerin eure Ehe-Frau bisher verliessen, alsdann persönlich, oder durch einen mit geringster Vollmacht versehenen Mandatarium anzuweisen, und hiernach die Erkenntnis zu gemachten; Ihr ersolinet nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gebühlich doctire Aff. er Reflexion dieses nichts deßs minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und Klägerin gefasset werden, ihrer Gelegenheit nach, sich anderweitig Ehrlich zu verhalten. Damit nun dieses in deiner Nachsicht gelange, haben wir Supplicantin hiedurch aufgegeben, solches wörentlich denen Intelligenz-Bozen zu inferiren; und die Edic. C. C. hieselst, in Häermünde und Stargard zu assig ren, verordnet; ic. Signatur Stettin den 12ten Decemb. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

(L. S.)

von Wachholtz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Frederick, König in Preussen u. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbtzammerer und Churfürst ic. ic. Geben Christophen Borch hiedurch zu vernehmen, welcher gestalt dein Ehemann, der Tagelöhner Franz Borch wider dich, das du vor 3 Jahren von ihm gelassen, Klage erhaben, und als er hiernächst, das er deinen Aufenthalt nicht wiß, eydlich erhärtet; Consi-derationis desertionis wider dich erdoctet. Citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten, zweyten und drittemahl, und also peremptorie in Termino den 10ten April. s. f. vor unserer Regierung zu erscheinen, dich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erweisen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und E. C. C. Citation anzuweisen, und hiernächst nachher Erkenntnis zu gemachten. Du ersolinet nun und gelebet diesem, oder nicht, so soll auf gebühlich doctire Aff. und Reflexion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sich seines Gelegens nach, anderweitig Ehrlich wieder verhalten zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Nachsicht gelange, haben wir den Kläger hiedurch aufgegeben, diese Edic. C. C. Citation wörentlich denen Intelligenz-Bozern, bis zum Termino zu inferiren; auch das solches alhie, und in Stargard, auch Anklam assigret werden mögen, verordnet. Signatur Stettin den 17ten Decemb. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

(L. S.)

von Wadlitz, Regierungs-Präsident.

Nachdem der Landrath von Kammin von dem Lieutenant von Wolter die Güther Lebnis, und Wortwert Krey, welche in Dors-Pommern im Randow'schen Kreise gelegen, ehemalsen Johann Georgs von Ranzmann besessen, relictet, und vor Auszahlung des Reluctions-Preis zu Abthung aller datan ex quo ungue Capite vel caud herrührende sämtlichen Prätenationen, vermöge der in Stettin, Anklam und Pasowal affigirten Proclamation, diejenigen, welche dergleichen Ansprache an vorbenannte Güther zu machen, berechtigt seyn möchten, citiret und provociret, auch zu dem Ende Termino auf den 20ten April. s. c. angeleget worden; So wird solches hieamt bekandt gemacht, und haben die Ausbleibenden, welche sich in bemeldtem Termino den 20ten April. vor der Königl. Regierung in Stettin nicht gestellen, vermöge der in Edic. C. C. enthaltenen Commination der Praelusion in gewarten, Signatur Stettin den 3ten Januarii 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Als wegen Abhelsuna des an Heilts Orten in Dittter Jomern sich ereignenden Ubeer-Mangels, auf und nöthig gefunden worden, das zwey neue Ubeer-Dienst, als einer auf der Strupwitzschen Heide, und zwar im Graef-Burgischen Forst, und einer auf der Prubornischen Heide, angeleget und abzubauen werden zu; So wird solches hierdurch jedermänniglich, und insonderheit denen, so das Ubeer-Schneiden verstehen, zu wissen gefüget, und lan berichtig, welcher gesonnen, an einen oder andern Ort einen Ubeer-Dienst anzulegen, sich bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer melden, aldenn mit ihm solchertwegen con-trahiret, und die erforderlichen Nachtheil ertheilet werden sollen. Signatum Stettin den 10ten Januarii 1750.

Königl. Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.
Es ist auf Anhalten des Juden Marcus Nielen Witwe, Marcus Henrich von Hamio, wegen seines unbekanntem Aufenthalts keine Citation ad domum insinuiret worden wegen, welchem, belege der zu Stettin, Stralsund und Gütstrow affigirten Proclamaum citiret, und datirinnen Termini auf den 22ten Decemb. c. 2ten Januarii und peremptorie 20ten Februarii a. k. anberahmet worden, da sich demeldeter von Hamio vor der Königlischen Preussischen Pommerischen Regierung zu Alten Stettin gefellen, und auf die Klage antworten, und seine Befugniß bebringen, auch Mandatum ad sua bestellen soll; Solchem nach wird solches hienit bekannt gemacht. Signatum Stettin den 12ten November 1749.

Königliche Preussische Pommerische Regierung zu Cassel.
Da den 10ten Martii a. c. der große Vieh- und Pferde-Markt zu Delsard einfallt; So dienet dem Publico hierdurch zur Nachricht, das dieser Markt unter nach stehenden Conditionen gehalten werden soll: (1.) Soll Niemand aus einem insicisten Ort bey schwerer Leibes-Strafe, sich weber mit, noch ohne Vieh auf dem Markt betreten lassen, widerigensfalls das Vieh durch den Todterer sogleich getödtet, und er zur gefährlichen Drah gebracht werden soll. (2.) Sollen keine andere Pässe vor gültig angenom-men werden, als welche der Landrath des Creises, woran die Markt-Leute die Lasse unterschreiben, und mit dem Creis-Siegel besiegelt worden. (3.) Müssen die Magisträte tüchtige Pässe geben, und auf fremde Juden keine ertheilet, auch alle fremde Juden, ohne Ausnahme, abgewiesen werden. (4.) Die Polen so diesen Markt beidnen wollen, müssen in der ersten Stadt, oder bey dem ersten Landrath, dessen Creis sie zuerst berühren, gültige Pässe auf die sub No. 1. vorgegebene Art nehmen, vorher aber wohl examiniret werden, ob sie von insicisten Orten kommen, auch alle Heu und Stroh, so sie auf den Wogen, heranterserven und verbrennen. (5.) Soll kein Polnisches Hirn-Vieh ohne Unterscheid, wenn es auch von gesunden Orten wäre, eingelassen werden. Es hat sich also ein jeder hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten. Signatum Stettin den 22ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.
Nachdem das an Bäumen, Eichen, Elen und Fichten Brennholz, so in viel tausend Lastern bestehet, von der Abtinae bey der Pflanz, zwischen Kleinig und Kleinig, nach Dverberg durch, die neerbaute gresse und kleine Holz-Schuten dünftiges Früh-Jahr, und so bald es die Saison leidet, transportiret werden soll; Als wird solches dem Publico, insbesondere aber denen an der Duer und Warthe wohnenden Weich-Leuten hier durch bekannt gemacht, mit der Versicherung, das wer sich dazu gebrauchen lassen will, und die Schiffahrt versteht, demenselben die Schiff-Gefässe, nebst denen dazu gehörigen Seegeln und andern requiriten, nach einer Specification übergeben, und die Beding Claster-messe betroffen werden solle. Wie sie denn alle und jede, so gedachtes Claster-Holz nach Dverberg zu liefern gesonnen, sich den 19ten Februarii z. c. auf der Königl. Neumarckischen Cammer zu gestellen, woselbst sie von allen ander insinuiret, ihre Nahmen auf sezeichnen, und zu der künftigen Arbeit angewiesen werden sollen. Es drin den 22ten Januarii 1750.

Königliche Neumarckische Kriegs- und Domainen-Cammer.
Nachdem der Herr Landrath und Director des Nummelsburgischen Creises, des hl. Jürgen Christiaan von Lettoben Witwen Erbber, Häfrow und Blücher, gerichtlich assistiren lassen, und das etile auf 2533 Rthlr. 17 Gr. das letztere aber auf 3551 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu sehen gekommen; So haben sie sich durch untersch die Lehnsfolger ad Keluendum per Radial. citiren lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat sich unter dem 15ten Decemb. erkant, solche zu Eschlin, zu Stolp und Nummelsburg assistiren lassen, und Terminum auf den 6ten April. präfixiret; welches denn hienit öffentlich bekannt gemacht, und die Lehnsfolger von diesen Stätten citiret werden, aldenn vor den Königl. Hof-Gericht zu Eschlin sich zu stellen, und sich zu erklären, ob sie diese Antheils Erbber pro animato precio reliniren, und das Premium erlegen wollen, sub combinatione, das sie sonst mit ihren Lehns-Recht präclubiret, und zur Sub-haration geschritten werden solle.

Als der Herr Lieutenant von Stedinet, nachdem vorher sowohl Königlischer Lehns Herrlicher, als auch Bruders- und Bekendlicher Consens ertheilet worden, das auf der Insul Weseedom belegene Guth Beszesow, von dem Herrn Lieutenant von Eugenhaagen, hochwüthlichen Alt-Schwedischen Regiments, gekauft, und der Rest des Kauf-Prells den 22ten Februarii a. c. von dem Herrn Lieutenant von Stedinet, auf seinem Guth Winno, so eine halbe Welle von Trclam belegen, angezohlet werden solle; So wird solches zu jetz demanns Wissenhafte bekannt gemacht: Solte nun jemand eine gegewene Anmercke zu haben vermerken, der muß sich binnen 14 Tagen bey schon ermeldeten Herrn Lieutenant von Stedinet, als Käuf-fer, in Winno sub pons praclus melden, widerigensfalls das noch nachhandig Kauf-Prellum angezohlet, und niemand twister geföhrt werden wird.

In dem Udermärkischen und Stolpischen Creise, sind mit der Vieh-Seuche inficirt, und dahero gesperret die Dörfer: Paffo, Stendel ein Bauer-Hof, Züchen, Wino, Greiffenberg, der eine Verwalters Hof, so nach Gantenberg gehöret, Gantersdorf, Poffa, Kiecko, Becko zwey Cossäten-Höfe, und Sammlen, von Greiffenberg, Uckersteden.

Auf dem hochadelichen Guthe Gottberg, verstarb den 16ten Januari eine alte Frau, die Giesen genant, welche zu Wartin in Pommern einen Schmirn-Nahmens Stief g-habt, zu deren Verlassenschaft etwa 12 Rthlr. werth, haben sich bereits zwey ihrer Stief-Kinder gemeldet; Solte sich nur jemand finden, welcher hierzu ein näher-Recht, wolle sich binnen 14 Tagen auf dem hochadelichen Guthe Gottberg melden, widrigenfalls nach Verfließung dieser Zeit es an denen erzbetheten beyden Stief Kindern creiret bleibet.

Es soll das ehemahlige Albrecht Berner'sche Haus auf der Lastade am Weß, so dem Herrn Krieger's und Domänen-Rath Uhl wegen seiner Forderung gerichtlich abdicirt und v-lassen, nunmehr anders weitlig an den Concessionarium regio ruc Erdbeanmacher Johann Gottlich Seidler, k. Reichstage nach Advocat, als in Termino den 17ten Februari, Morgens um 9 Uhr, beym löblichen Lastadischen Gerichte vor- und abgelaßen werden; Der Ansprache zu haben vermeinet, kan sich alddann melden, und Vertheidigung erwarten.

Es wollen zu W-dom des verstorbenen Schmitt's Balger Erben, ihr vor den Schwinn-Thor, auf dem Damme habendes Wohnhaus mit der Schmiede verkaufen, es hat sich auch bereits ein Käufer darzu gefunden, so mit ihnen in Handlung treten wird; Weßhalb solches hierdurch öffentlich gemacht, damit wenn jemand noch ein Jus contradicendi oder einigen Anspruch an dem Hause haben möchte, er solches innerhalb 4 Wochen bey den Stadt-Gerichte anhängig machen, oder erwärigen müsse, daß die Käufer sich hiernächst mit ihm nicht abreden, sondern ihn an die Verkäufer verwiesen werde.

Und treuesten Gehorsam gegen Ihre Königl. Majestät, unsere allergnädigsten Könia und Herren, bey Gelegenheit, da in hiesigen Gegenden des Stolpischen Creises an sehr vielen Weide gefunden wird, daß oben auf den Büschen entweder runde Löcher, oder lange theils sauernde Wunden sind, welches eizise in Betrachtung der communicirten Recepte für die Vieh-Seuche, als gefährlich ansehen, andere aber es für nicht so in-d-ungewöhnliches halten. Ritter der Prediger zu Schorow in Hinter-Vormern, Stolschischen Creises, die respective Herrschaften und Prediger, oder an-zen, denen nicht nur ihre eigene, sondern auch andere Leuten Wohl und Weß an Herzgen lieget, in denen Dörfern, darinnen die Vieh-Seuche gewesen, und auch noch vorhanden, Ueberey und getreulich Nachforsch zu geben, wie solche Arten die Krauchheit des Viehes im Anfange sich registiret, und ob auch darselbst ehe das Vieh krank geworden, obers gedachte Wunden oder Blactern sich haben finden lassen, und solche Nachricht eiligst und treulich in das Intelligenz-Blat zu Stettin eintruden zu lassen, damit wir uns unseeres Detes, und auch andere an ihren Orten darnach zur Praeservation, und sonstigen bey der Cur nicht ten kosten.

Da vorm Jahr um W-rtis Verkündigung, Pastor zu Petersdorf, im Hydrischen Synodo belegen, selb-n 6 Jahr nacheinander gehalten Colonus, Umstände halber müssen abgehen lassen, dess in Stille star soleich mit einem andern Mann besetzt worden, der aber nicht im Stande ist, die 4 Pfarr-Hufen längen zu cultiviren; Als offeret Pastor dieses sein Pfarr-Land um die Delsitz zu beackern, an einen der Lust das eine Viehshafft anzufangen. Der neue Colonus findet die Winters-Saat wohl bestellt, man offeret auch den Weibhus zur Sommer-Saat, und noch zur Zeit lebet hier alles Vieh Gottlob! gesund. Wer zu dieser Land-Weichshafft Lust hat, wolle sich deshab melden.

Zur Nachricht des Publici, verkaufen nun die Krauchsen Creise zu Greiffenberg an der Kreega, den an solche Pia Corpora verhopfverte Acker (Moyon in der Intelligenz ab No. 37. a. p. erwähnt, daß den Honorar ihrer gute Richtigkeit) und das Capital a 70 Rthlr. neß den Zinsen, den 10ten Marti a. c. entrichtete werde. Darnit der Sächsische Herr Doctor Krodow zu Freyberg sich nicht weiter vergebliche Mühe nehme; So wisse er, daß ers mit ihrem Herrn Schwager, dem Hof-Herrn-Quier Jössel zu Colberg habe, weil der bey der Ertheilung dessen Linie stets mit präsentiret.

Die Stadt Greiffenberg machet hierdurch dem Publico bekannt, wegen der daselbst einfallenden Gas sen-Viehmärkte, welche vom Wittwom nach Freycavit alle 14 Tage bis Ostern vorten gehalten werden, daß daselbstigen auch die Gnade Gottes, weder an Menschen noch Vieh, die allgeringste Seuche ver-schähret wird, welche Zertung von denen Handen Colberg, Treptom, Cammin, Rollin und Wolnow gleichfalls bestättiget wird. Indessen wenn jemand von solchen oder andern Orten diese gemeindete Vieh-märkte zu besuchen will, so der hat denen ins rand zugehörigen Königl. Verordnungen und Verboten ges-mäß, sich mit glaubhaften Gesundheits-Pässen sich nicht allein zu versehen, sondern das Horn-Vieh ders-mödesten massen mit dem K-nigl. Zeichen ab-zubrennen zu lassen, sonst dieselben sich ein solches zu impo-siren haben werden, wenn sie uneingelassen, zuchde, gewiesen werden müssen.

Da die Sonntzer Frau die Knochenhauern, allhier in Stettin, an einem ihr wohlbekannten Orte ein Pfand versetzet, aller Erinnerung ohneachtet sie solches aber bis dato noch nicht einlösen wollen; So thut man ihr hierdurch öffentlich kund, daß darsen sie solches binnen 14 Tagen nicht einlöset, man solches verkaufen, und sich also dadurch bezahlt machen wird.

Es wird beym Alt Treckow'schen Regiment ein Schulmeister verlangt, welcher die Soldaten-Kinder im Christenthum, wie auch im Lesen und Schreiben unterrichten kan; Solte sich nun jemand finden, welcher diese Bedienung annehmen willeth, und selbiger vorzuftien im Stande ist, kan sich bey dem Feld-Prediger gedachten Regiments, Herr Schiffer, melden, von welchen er nähere Nachricht erhalten wird.

Da sich verschiedene Umstände gefunden, wodurch die Ziehung der 2ten Classe der Berliner Münzschen, oder Hünfs-Classe Lotterie bisher so verhindert worden, Tern ins der Ziehung oder auf den 17ten April. c. angesetzt; So dienet denen Herren Liebhabern zur Nachricht, das noch einige abhandelte Loose bis den 20ten Martii bey dem Apotheker Henning a Loos & Kühle 12 Gr. zu haben. Durch alle 5 Classen hat der Ein 1/2 Rthlr. bezogen, und ist in dieser letzten Classe die Einrichtung sehr unangenehm.

Es soll die so lange wüth gelegene Stelle auf dem Klosterhofe, zwischen des verstorbenen Altarmanns der Soppenbrauer Christian Bercker Witwe, und des Daguerns Michael Jobells Hofen inne, und unter der Königl. Herrn Freyhut belegen, welche vor diesem dem Maurer-Gesellen Johann Cornelius als gewissen worden, nach dessen Absterben aber unterm 17ten April. 1738. der Witwe Eisenhardt, des verblieben Unter-Officiers, von u Hochdtl. Braunschweig Boverischen Regiment, Johann Berend Kinder Ehefrau zugeschlagen, den 20ten Februarii c. auf der Königl. Hochpt. Pl. Regierung, an den Maurermeister Johana Necker zum Anbau vor, und abgelaßen werden, nachdem sich, der Unter-Officer Kunde mit dem Maurermeister Bercker darüber verglichen; Solte nun noch jemand Ansprache daran zu haben vermeinen, kan sich in Berlino auf der Königl. Regierung melden.

Der Wüther und Soppenbrauer Martin Lindemann, will sein Haus, welches auf den Ködenberge zwischen des Soppenbrauer Christian Songlows, und des verstorbenen Zimmer-Gesellen Försters Häuser inne belegen, in dem nächst-Tage nach Kosten, bey dem löblichen Stadt-Gericht vor, und ablassen; Welches hiemit gebüh. Land gemacht wird.

Es ist bereits sub No. 4. der Intelligenz notificirt, daß im Zuchtthause zu Stettin, bey einer Züchtlingin 9 güldene Ringe, darunter 2. mit Steinen besetzt sind, gefunden worden. Als sich aber noch keine Nachricht gemeldet, so wird es dem Publico nochmahls kund gethan, und zugleich versichert, daß wo sich keiner höchstens innerhalb 14 Tagen gehörig dazu legitimiren wird, selbige dem Zuchtthause werden anheimt gefahren seyn.

Da man 1749. durch die Intelligenz einen gewissen von Abel, der bey den Goldschmidt Herr Paul Miedt für 240 Rthlr. Silber anfertigen, und es nicht bezahlet, sondern versehen lassen, eintraet, solches Silber, weil die Interessen den Werth schon übersteigen, binnen 4 Wochen einzulösen, sonsten es verlauset werden wird; Solche Einlösung aber dennoch nicht geschehen, so will man zum Ueberfluß hiedurch nochmahls bekannt machen, daß wo das Silber binnen 4 Wochen durch Bezahlung des Capitals und Zinnes nicht ablöset, man solches verkaufen, und nicht weiter responsible seyn werde.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 7ten bis den 17ten Februar 1750.

- Den 7ten Februarii. Herr Regiments-Quartiermeister Haffnagel, vom Preußischen Regiment, kommt von Preusslow, logirt in 3 Kronen. Herr Capitän von Bojze, vom Spenßischen Regiment, kommt von Stralsund. Herr Landrath von Glasenap, und ein Edelmann Herr von Hobevis, los, im Landthaus.
- Den 8ten Februarii. Herr Landrath von Döder, kommt von Stargard, logirt im Landthaus. Ein Edelmann Herr von Gressenbeck, löst von Garb, logirt in Potsdam. Ein Edelmann Herr von Hsien, kommt aus der Uckermark, logirt in der breiten Straße bey Zals.
- Den 7ten Februarii. Der Lieutenant von Höden, Braunschweigischen Regiments, logirt in 3 Kronen. Herr Heurckmann von Krossig, Braunschweigischen Regiments, logirt in 3 Kronen.
- Den 8ten Februarii. Der Lieutenant von Kochow, vom Waprentschken Regiment, logirt in 3 Kronen.
- Den 9ten Februarii. Der Postmeister von Köben, logirt in Potsdam.
- Den 11ten Februarii. Ein Edelmann Herr von Ranow, logirt in 3 Kronen. Herr Kriegsrath Weyer, logirt in 3 Kronen.

Fleischtaxe.

	1 Pfund	2 Gr.	3 Pf.
Rindfleisch	1	2	3
Kalbfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	4

An Getreibe ist zur Stadt gekommen.

Vom 7ten bis den 13ten Februar 1750.

	Wintepel	Saßel
Weizen	32.	6.
Roggen	230.	23.
Gerste	169.	11.
Malz		
Haber	24.	18.
Erbsen	2.	23.
Wachweizen		
Summa	460.	9.

Vom 7ten bis den 13ten Februarii, 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus, noch einpassirt.

15. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 6ten bis den 13ten Februarii 1750.

	Wolle, der Stein.	Wegen, der Wisp.	Koggen, der Wisp.	Gerste, der Wisp.	Rais, der Wisp.	Hafer, der Wisp.	Erbsen, der Wisp.	Schwelz, der Wisp.	Boysen, der Wisp.
As									
Anclam		29 bis 30 M.	14 M.	10 M.		8 M.	14 M.		
Bahn		32 M.	15 M.	12 M.		8 M.	18 M.		5 M.
Belzard	4 M.	34 M.	14 M.	11 M.	13 M.	8 M.	17 M.	31 M.	8 M.
Beetwalde	4 M. 43r.		14 M.	11 M.			16 M.		
Bublitz	3 M. 20g.	38 M.	14 M.	11 M.	13 M.	8 M.	20 M.	10 M.	8 M.
Bütow		36 M.	12 M.	8 M.	10 M.	6 M.	20 M.		
Cammin	3 M. 12g.	35 M.	14 M.	12 M.	16 M.		20 M.		12 M.
Culberg	4 M.	33 M.	14 M.	11 M.			17 M.		
Edlin		36 M.	14 M.	11 M.		8 M.	18 M.		
Edlitz	3 M. 18g.	31 M.	14 M.	12 M.		8 M.	16 M.	11 M.	
Daber									
Demmin	Haben	nichts	eingesandt						
Diehlow									
Freyenwalde									
Garb									
Golthow	4 M.	34 M.	15 M.	12 M.		8 M.	30 M.		
Greiffenberg	3 M. 16g.	32 M.	14 M.	10 M.					
Greiffenhagen									
Grigow	Haben	nichts	eingesandt						
Jacobsenhagen									
Jarmen									
Kader	4 M.		14 M.	11 M.		8 M.			
Kauenburg		26 M.	14 M.	10 M.	12 M.	7 M.	24 M.		12 M.
Maffow	Haben	nichts	eingesandt						
Maugardt									
Neuwarp			16 M.	12 M.	12 M.		16 M.		6 M.
Neusalz	1 M. 20g.	31 M.	15 M.	12 M.	13 M.	9 M.	16 M.	16 M.	7 M.
Neyen	Dat	nichts	eingesandt						
Plathe		39 M.	14 M.	12 M.	14 M.	11 M.	20 M.		
Plätsch	Haben	nichts	eingesandt						
Poitzow									
Polzin	4 M.	25 M.	14 M.	10 M.		8 M.	16 M.		6 M.
Pyritz	4 M. 6gr.	32 M.	14 M.	12 M.		8 M.	16 M.		8 M.
Ragebuhr	Dat	nichts	eingesandt						
Regenwalde	4 M.	36 M.	14 M.	11 M.	13 M.	7 M.	0 M.	26 M.	8 M.
Rägenwalde		25 M.	14 M.	10 M.		6 M.	16 M.		
Rammelsburg	Dat	nichts	eingesandt						
Schwarz		28 M.	13 M.	10 M.		6 M.			
Stargard		28 M. 12gr.	13 M.	12 M. 12gr.		7 M. 8gr.	16 M.		8 M.
Strepitz	Dat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	4 M.	30 bis 31 M.	15 bis 15 M.	13 M.	15 M.	5 M.	16 M.	16 M.	5 M.
Stettin, Neu	4 M.	32 M.	12 M.	10 M.	12 M.	6 M.	13 M.		10 M.
Stolp		24 M.	12 M.	8 M.		7 M.	15 M.		
Tempelburg		32 M.	12 M.	10 M.	12 M.	9 M.	18 M.		
Terp. o. D. Post.	3 M. 16g.	32 M.	14 M.	10 M.	10 M.	8 M.	20 M.		12 M.
Treptow, D. Post.	1 M.	28 M.	14 M.	10 M.		8 M.	14 M.		
Uckerwände		30 M.	14 M. 12gr.	11 M. 12gr.	14 M.	8 M.	10 M.		7 M.
Ustom		32 M.	16 M.	12 M.					
Wangertz			13 M.	11 M.		12 M.	16 M.		
Werben	Dat	nichts	eingesandt						
Wolin	4 M.	32 M.	14 M.	10 M.	12 M.	10 M.	26 M.	38 M.	8 M.
Zabbar	Dat	nichts	eingesandt						
Zanow		30 M.	14 M.	11 M.		7 M.	18 M.		

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern zur 1. Et. zu bekommen.